



## Bekanntmachung der Sanierungssatzung

### S a t z u n g

#### der Gemeinde Weßling über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Weßling Zentrum“

Aufgrund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Weßling die folgende Satzung:

##### § 1

##### Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert bzw. umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 24 ha umfassende Gebiet wird hiermit gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Weßling Zentrum“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan zum Sanierungsgebiet (Anlage 1) im Maßstab 1: 5.000 abgegrenzten Flächen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

##### § 2

##### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

##### § 3

##### Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4  
Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Sie gilt für die Dauer von 15 Jahren.

Weßling, den 30.08.2017  
Gemeinde Weßling



Zweiter Bürgermeister Michael Sturm



Die Sanierungssatzung wurde gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am 31.08.2017 bekannt gemacht und wird damit rechtsverbindlich

Weßling, den 31.08.2017  
Gemeinde Weßling



Zweiter Bürgermeister Michael Sturm



#### Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Bau GB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

## Verfahrensvermerke

In der Sitzung vom 12.08.2014 hat der Gemeinderat Weßling den Einleitungsbeschluss zur Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen gefasst. Die Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses erfolgte am 16.10.2014.

Die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 16.03.2015.

Mit den durchgeführten Anlieger- und Bürgerbeteiligung am 19.03. und 26.03.2016 wurden die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene im geplanten Sanierungsgebiet gemäß § 137 BauGB frühzeitig einbezogen.

Die Beteiligung der Behörden hat in der Zeit vom 24.04.2017 bis 12.06.2017 stattgefunden (§ 139 (2) BauGB analog § 4 Abs.2 BauGB).

In der Sitzung vom 25.07.2017 hat der Gemeinderat Weßling die Sanierungssatzung nach vereinfachtem Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Weßling, den 30.08.2017  
Gemeinde Weßling



Zweiter Bürgermeister Michael Sturm

